

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Qualitätskennzeichnung für Erzeugnisse  
der Textil- und Bekleidungsindustrie.**

Vom 30. Juni 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 18. Mai 1960 über die Qualitätskennzeichnung für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie (GBl. II S. 195) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im § 1 der Anordnung werden die Worte „und daraus hergestellte Herren- und Juniorsenioroberbekleidung“ gestrichen.

(2) Die §§ 3 und 4 der Anordnung werden gestrichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 4. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plan-  
kommission  
I. V.: Dr. Feidmann  
Mitglied der Staatlichen  
Plankommission

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
I. V.: Filinger  
Staatssekretär

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. U S. 195)

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur  
für Erzeugnisse der Textil- und  
Bekleidungsindustrie.**

Vom 26. Juli 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Mai 1960 über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie (GBl. II S. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den §§ 1, 2 und 6 werden die Worte „Herren- und Juniorsenioroberbekleidung“ gestrichen und durch die Worte „Damen- und Backfisenoberbekleidung“ ersetzt.

(2) Im § 6 werden die Worte „16. Mai 1960“ gestrichen und durch die Worte „16. August 1960“ ersetzt

§ 2

Diese Anordnung tritt am 16. August 1960 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plan-  
kommission  
I. V.: Dr. Wittkowski  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
I. V.: Lorenz  
Stellvertreter des Ministers

• Anordnung (Nr. I) (GBl. II S. 153)

**Anordnung**  
**über das Statut des Instituts für Verwaltungs-  
organisation und Bürotechnik.**

Vom 5. Juli 1960

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 30. Juni 1960 wird das Institut für Verwaltungsorganisation und Bürotechnik (nachstehend Institut genannt) gebildet.

(2) Das Institut ist juristische Person und untersteht dem Minister der Finanzen.

(3) Sitz des Instituts ist Halle (Saale).

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat die Aufgabe, grundlegende Arbeiten zur unmittelbaren Verbesserung der Verwaltungsorganisation unter Anwendung der modernen Bürotechnik zu leisten, um dazu beizutragen, daß der Staatsapparat und die volkseigene Wirtschaft ihre Verwaltungsarbeit nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen - insbesondere durch zweckmäßige Mechanisierung und Automatisierung — organisieren können. In der gleichen Weise unterstützt das Institut die Arbeit der sozialistischen Genossenschaften — vor allem der LPG - bei der Verbesserung der Verwaltungsorganisation und der Mechanisierung der Verwaltungsarbeit.

(2) Das Institut hat in seiner Tätigkeit stets das Ziel zu verfolgen, daß durch die ständige Verbesserung der Verwaltungsorganisation eine qualifiziertere Leitungstätigkeit erreicht wird, die Leistungen der Angestellten erhöht, Arbeitskräfte für die Produktion freigestellt und die Verwaltungskosten gesenkt werden, um dadurch zur Beschleunigung des Tempos des sozialistischen Aufbaues in der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen.

(3) Das Institut hat die internationale Zusammenarbeit, besonders mit den entsprechenden Einrichtungen der sozialistischen Länder, zu pflegen.

(4) Das Institut hat zur Lösung der ihm übertragenen Aufgaben

a) fortschrittliche Formen und Methoden der Organisation der Verwaltungsarbeit festzustellen, zu entwickeln und zu verallgemeinern;

b) die rationellste Verwendbarkeit von Büromaschinen und anderen Organisationsmitteln zur Mechanisierung und Automatisierung der Verwaltungsarbeit zu ermitteln und zu popularisieren;

c) Kennziffern für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit, insbesondere für die Anwendung der modernen Bürotechnik und für die Büroraumgestaltung, zu erarbeiten;

d) den Dokumentations- und Informationsdienst auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation und der Anwendung der modernen Bürotechnik auszuüben;

e) auf die Weiterentwicklung und Produktion der Büromaschinen, Büroeinrichtungen und Organisationsmittel unter ständiger Berücksichtigung des Weltniveaus Einfluß zu nehmen;